ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. April 1995

betreffend den Status von Frankreich im Hinblick auf die Infektiöse Hämatopoetische Septikämie

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/125/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten können für ein oder mehrere Binnenwasser- oder Küstengebiete den Status eines zugelassenen Gebiets, das frei von bestimmten Fisch- und Weichtierkrankheiten ist, erlangen.

Zu diesem Zweck hat Frankreich der Kommission mit Schreiben vom 16. September 1994 betreffend die Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) und die Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) die zweckdienlichen Nachweise zur Erlangung des Status eines zugelassenen Gebiets für bestimmte Wassereinzugsgebiete in der Bretagne sowie die einzelstaatlichen Vorschriften, die die Einhaltung der Zulassungsbestimmungen gewährleisten, übermittelt.

Nach Überprüfung gestatten diese Angaben, den Einzugsgebieten sowie den zugehörigen Küstengebieten in bezug auf die IHN und die VHS den Status von zugelassenen Binnenwasser- und Küstengebieten zuzuerkennen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Anhang aufgeführten Einzugsgebiete werden als zugelassene Binnenwassergebiete in bezug auf die IHN und die VHS anerkannt.

(2) Die den in Absatz 1 genannten und im Anhang aufgeführten Einzugsgebieten zugehörigen Küstengebiete werden als zugelassene Küstengebiete in bezug auf die IHN und die VHS anerkannt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. April 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

ANHANG

EINZUGSGEBIETE

Sämtliche Einzugsgebiete in der Bretagne mit Ausnahme der nachfolgend genannten Einzugsgebiete:

— Vilaine,
— Aven,
— Ster-Goz,
— Unterlauf des Elorns.

KÜSTENGEBIETE

Die gesamte bretonische Küste mit Ausnahme folgender Teile:

— Reede von Brest,
— Bucht von Camaret,
— Küstengebiet zwischen der Spitze von Trévignon und der Laïta-Mündung,
— Küstengebiet von der Mündung des Tohon bis zur Departementsgrenze.